

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für innere Verwaltung

Hannover, den 6. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/960

Berichterstatter: Abg. Buchheister (SPD)

Der Ausschuss für innere Verwaltung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 3178 und 3818 für erledigt zu erklären.

Tinius
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes^{*)}**

Artikel 1

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S 141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 und 2, §§ 19 und 26“ durch die Verweisung „die §§ 8, 19 und 26“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Datenverarbeitende“ durch die Worte „Für die Verarbeitung verantwortliche Daten verarbeitende“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes
und zur Regelung der Berichtspflicht für
Maßnahmen der Wohnraumüberwachung^{*)}**

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S 141), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird **wie folgt geändert**:
 - a) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Der Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten und dabei die vom Landtag erlassene Datenschutzordnung anzuwenden haben.“
 - b) **Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.**
 - c) **Im neuen Absatz 3 Satz 1** wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 und 2, §§ 19 und 26“ durch die Verweisung „die §§ 8, 19 und 26“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *wird gestrichen*

^{*)} Artikel 1 Nrn. 2 bis 3, 4/1 bis 6 und 7 bis 12 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

ersetzt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dritte sind Personen oder Stellen außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle, mit Ausnahme der Betroffenen sowie derjenigen Personen und Stellen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten (Auftragnehmer). ²Empfänger sind Dritte oder Auftragnehmer.“

- d) Es wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Ausführung von Vorgängen mithilfe automatisierter Verfahren; hiermit erstellte und auswertbare Sammlungen personenbezogener Daten sind automatisierte Dateien.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Eine nicht-automatisierte Datei ist jede sonstige Sammlung von personenbezogenen Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Empfänger **ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.** ²Dritte sind Personen oder Stellen außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle. ³Dritte **sind nicht die Betroffenen** sowie **diejenigen** Personen und Stellen, die _____ im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten (Auftragnehmer).“

- d) **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) **Automatisierte Verarbeitung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.**“

- e) *wird gestrichen*

- f) *wird gestrichen*

2/1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Einwilligung personenbezogene Angaben über die **rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben** betrifft, muss sie sich ausdrücklich auf diese Angaben beziehen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Auftraggeber haben sich über die Beachtung der Maßnahmen nach § 7 und der erteilten Weisungen zu vergewissern.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Besondere automatisierte Verarbeitungen

¹Werden von öffentlichen Stellen für automatisierte Verarbeitungen miniaturisierte Datenverarbeitungssysteme herausgegeben, die von den Betroffenen mit sich geführt werden und die mit anderen automatisierten Datenverarbeitungssystemen direkt kommunizieren (zum Beispiel in Form von Chip-Karten), können die Betroffenen von jeder Daten verarbeitenden Stelle, die die darin gespeicherten Daten nutzt, Auskunft erhalten, welche Daten gespeichert sind, und von der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle Auskunft im Sinne von § 16 verlangen. ²Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Systeme zulässig, bei denen die Kommunikationsvorgänge für die Betroffenen erkennbar sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 Satz 3 wird Satz 1 des neuen Absatzes 2.**

b) **Dem neuen Absatz 2** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auftraggeber haben sich über die Beachtung der Maßnahmen nach § 7 und der erteilten Weisungen zu vergewissern.“

c) **Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.**

4. Nach § 6 wird **der** folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Stellen, die personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien herausgeben oder die auf solchen Medien Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten aufbringen oder ändern, müssen die betroffene Person in allgemein verständlicher Form

- 1. über ihre Identität und Anschrift,**
- 2. über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,**
- 3. darüber, wie die betroffene Person ihre Rechte nach den §§ 16 und 17 ausüben kann, und**
- 4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen**

unterrichten, soweit die oder der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung der Rechte nach den §§ 16 und 17 erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

(3) Die Tatsache der Kommunikation des mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmediums muss für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.“

4/1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),“

bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 9 bis 11.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.“

c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Personenbezogene Daten, die in Akten oder in anderer Weise ohne Einsatz automatisierter Verfahren verarbeitet werden, sind insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Sicherstellung des Datenschutzes

¹Jede öffentliche Stelle hat für automatisierte Verarbeitungen in einer Beschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Verfahrensbeschreibung

¹Jede öffentliche Stelle, die Verfahren zur automatisierten Verarbeitung **personenbezogener Daten einrichtet oder ändert**, hat in einer Beschreibung festzulegen:

1. bis 3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. vorgesehene Datenübermittlungen nach § 14,
6. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,
8. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

²Satz 1 gilt nicht für automatisierte Verarbeitungen, bei denen personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden sowie für automatisierte Verarbeitungen nach § 8 a Abs. 2 und 3.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) ¹Jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, hat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. ²Bestellt werden darf nur, wer die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist. ³Beauftragte sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei, können sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt wer-

4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger, **in den Fällen des § 6 auch die Auftragnehmer**, sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. **die Absicht, Daten in Staaten** nach § 14 zu übermitteln,

6. bis 8. *unverändert*

²Satz 1 gilt nicht, **wenn die Daten nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem der inhaltlichen Auswertung gespeichert** werden, sowie für ____ **Register** nach § 8 a Abs. 2 **Satz 1 und** Verarbeitungen nach **§ 8 a Abs. 3 Satz 1.**“

6. Nach § 8 wird **der** folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) ¹Jede öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, hat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. ²**Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person beauftragt werden, die nicht der verarbeitenden Stelle angehört.** ³**Ist die Person bereits von einer anderen Stelle zur Beauftragung für den Datenschutz bestellt worden, so setzt die weitere Bestellung das Einvernehmen mit der anderen Stelle voraus.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

den.⁴Sie unterstützen die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.⁵Sie erhalten eine Übersicht der automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben nach § 8 Satz 1, die sie hinsichtlich der dort genannten Nummern 1 bis 6 mit Ausnahme der Beschreibungen nach § 22 Abs. 5 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar machen.⁶Ihnen obliegt die Vorabprüfung von Verfahren nach § 7 Abs. 3, wobei in Zweifelsfällen die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu beteiligen ist.⁷Betroffene können sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(2)¹Absatz 1 gilt nicht, soweit in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verarbeitungen erfolgen, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, zur Einsichtnahme offen steht.²Erfolgen in öffentlichen Stellen auch andere automatisierte Verarbeitungen, so beschränkt sich die Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten auf diese.

(1/1)¹Bestellt werden darf nur, wer die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.²Beauftragte sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei; **sie** können sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.³Sie unterstützen die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.^{3/1}**Sie sind über geplante Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten.**⁴Sie erhalten eine Übersicht der automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben nach § 8 Satz 1.⁵**Die öffentlichen Stellen haben die Beauftragten für den Datenschutz bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen.**

(1/2)¹**Die Beauftragten haben** auf Antrag die Angaben gemäß § 8 Satz 1 **Nrn. 1 bis 6** jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen.²**Hiervon ausgenommen sind** Beschreibungen nach § 22 Abs. 5 **und Beschreibungen für Verarbeitungen zum Zweck der Strafverfolgung.**³**Den Beauftragten** obliegt die Vorabprüfung von Verfahren nach § 7 Abs. 3, wobei in Zweifelsfällen die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu beteiligen ist.⁴Betroffene können sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(2)¹**Wird in einer** öffentlichen Stelle _____ ein Register **geführt, das** zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, zur Einsichtnahme offen steht, **so ist Absatz 1 nur anzuwenden,** soweit in **dieser** öffentlichen Stelle andere automatisierte Verarbeitungen **stattfinden.**² _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

(3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für den Datenschutz zuzulassen, wenn in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verarbeitungen erfolgen, von denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu erwarten ist. ²Erfolgen in diesen öffentlichen Stellen auch andere automatisierte Verarbeitungen, so können durch Verordnung automatisierte Verarbeitungen im Sinne des Satzes 1 von der Zuständigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten ausgenommen werden. ³In der Verordnung sind die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien der Daten, der Empfänger, denen die Daten übermittelt werden und die Dauer der Aufbewahrung festzulegen.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Automatisierte Einzelentscheidung

¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen Entscheidungen, die für die Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person, insbesondere ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, gestützt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben oder die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen. ³Die Daten verarbeitende Stelle ist verpflichtet ihre Entscheidung zu überprüfen.“

(3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung **die** Pflicht zur Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für den Datenschutz **einzuschränken, soweit in einer** öffentlichen Stelle ____ automatisierte Verarbeitungen **solche Daten betreffen, bei** denen _____ eine Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu erwarten ist. ²_____. ³In der Verordnung sind die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien der Daten, **die** Empfänger, denen die Daten übermittelt werden **dürfen**, und die Dauer der Aufbewahrung festzulegen.“

- 6/1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Worte „soweit nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen offensichtlich entgegenstehen,“ eingefügt.

7. Nach § 10 wird **der** folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Automatisierte Einzelentscheidung

(1) ¹_____ Entscheidungen, die für die Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung **personenbezogener** Daten gestützt werden, **die** der Bewertung einzelner **Persönlichkeitsmerkmale dienen**.

(2) ¹**Dies gilt nicht, wenn**

1. **eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,**
2. dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wurde oder
3. **die Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsa-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

che, dass eine Entscheidung nach Absatz 1 vorliegt, mitgeteilt wird.

²Als geeignete Maßnahme im Sinne der Nummer 3 gilt insbesondere die Möglichkeit der Betroffenen, ihren Standpunkt geltend zu machen; die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(3) Das Recht der Betroffenen auf Auskunft nach § 16 erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in Staaten außerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „ausländisch“ gestrichen und nach den Worten „Personen und Stellen“ die Worte „in Staaten außerhalb der Europäischen Union“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Übermittlung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung

1. für die Wahrnehmung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
2. für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist oder

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort „ausländisch“ gestrichen und nach den Worten „Personen und Stellen“ die Worte „in Staaten außerhalb der Europäischen Union **und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ eingefügt.

c) Es wird **der** folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Übermittlung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch dann zulässig, wenn **sie**

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

3. aus einem Register erfolgt,
- a) das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder
- b) das allen Personen bei einem berechtigten Interesse zur Einsichtnahme geöffnet ist, soweit ein solches berechtigtes Interesse im Einzelfall nachgewiesen wird.“

9. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden am Ende der Punkt gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.
- b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in den Fällen des § 10 a über die Art und Struktur der automatisierten Verarbeitung.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berichtigung, Löschung, Sperrung; Widerspruchsrecht“.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Betroffene haben gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle das Recht, aus überwiegenden, schutzwürdigen persönlichen Gründen der Verarbeitung der sie betreffen-

3. aus einem Register erfolgt,
- a) das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder
- b) **in** das alle Personen, **die ein** berechtigtes Interesse **an der** Einsichtnahme **haben, Einsicht nehmen können,**

soweit der ausländische Empfänger die Voraussetzungen für die Einsichtnahme erfüllt.“

9. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

0/a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- a) Nummer 3 **erhält folgende Fassung:**
- „3. die Herkunft der Daten, die Empfänger von Übermittlungen, in den Fällen des § 6 auch die Auftragnehmer, sowie“**
- b) *unverändert*

10. **wird hier gestrichen** (jetzt Nr. 10/1 - § 17 a)

10/1. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

**„§ 17 a
Widerspruchsrecht**

¹Betroffene haben gegenüber der Daten verarbeitenden Stelle das Recht, der Verarbeitung der sie betreffenden Daten aus ____ schutzwürdigen persönlichen Gründen zu widersprechen. ²Soweit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

den Daten zu widersprechen. ²Soweit der Widerspruch berechtigt ist, ist die Verarbeitung der Daten unzulässig. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Verarbeitung der Daten in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.“

diese Gründe überwiegen, ist die Verarbeitung der Daten unzulässig. ³Satz 1 gilt nicht, **wenn** eine Rechtsvorschrift **zur** Verarbeitung **verpflichtet**.“

11. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

11. *unverändert*

- a) Das Wort „automatisierte“ wird gestrichen.
- b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall einer nicht-automatisierten Verarbeitung besteht die Ersatzpflicht nicht, wenn die Daten verarbeitende Stelle nachweist, dass die Unzulässigkeit nicht von ihr zu vertreten ist.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

a) *unverändert*

„⁴Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhören, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben.“

a/1) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„³Sie oder er unterrichtet den Landtag und die Öffentlichkeit auch über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

- b) In Absatz 5 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

b) _____ Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

„Beschreibungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die Verarbeitungen zur Erfüllung“.

„Beschreibungen nach § 8 ____ sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die Verarbeitungen zur Erfüllung“.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „erstellt worden sind“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.

13. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nicht offenkundig sind“ durch die Worte „die nicht allgemein zugänglich sind“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die nicht offenkundig sind“ durch die Worte „die nicht allgemein zugänglich sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1/1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird der folgende neue § 13 eingefügt:

„§ 13

Bericht über technische Maßnahmen zur Wohnraumüberwachung

(1) ¹Der Landtag bildet zur Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung, die von einem niedersächsischen Gericht angeordnet worden sind, einen Ausschuss. ²Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ³Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied. ⁴Die Aufgabe nach Satz 1 kann auch einem Ausschuss übertragen werden, der vergleichbare polizeiliche

Datenerhebungen überwacht.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Justizministerium gemäß § 100 e Abs. 1 der Strafprozessordnung vorgelegten Berichte.

(3) ¹Das Justizministerium unterrichtet den in Absatz 1 genannten Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1. ²Das Justizministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über diese Datenerhebung zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. ³Das Justizministerium kann unter Darlegung der Gründe eine Auskunft ablehnen, wenn Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vorliegen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind vertraulich.“

2. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

Artikel 1/2**Änderung der Vorläufigen Geschäftsordnung
für den Niedersächsischen Landtag
der 14. Wahlperiode**

Die Vorläufige Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der 14. Wahlperiode (Drs. 14/1), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. März 2001 (Drs. 14/2324), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtags“**

2. In § 17 b Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes“ die Worte „und gemäß § 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960

Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Anspruch auf Auskunft über in den Niederschriften enthaltene personenbezogene Daten besteht nicht.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 1/3

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

**In-Kraft-Treten,
Überleitungsvorschriften**

- (1) *unverändert*

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Artikel 1/2 Nr. 1 tritt mit Beginn der 15. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags in Kraft.